

1. ÄNDERUNG DER AUSSENBEREICHSSATZUNG DER GEMEINDE WIECK A. DARSS FÜR DIE ORTSLAGE BLIESENRADE

nach § 35 Abs. 6 BauGB



8. Der Beschluss über die Außenbereichssatzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 26.07.18 bis zum 19.08.18 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln sowie vom 26.07.18 bis zum 19.08.18 auf der Homepage des Amtes Darß-Fischland unter www.darss-fischland.de ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsvorgangs sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 09.08.2018 in Kraft getreten.

Wieck a. Darß, 13.8.18



Evers
Bürgermeister

1. Änderung der Außenbereichssatzung der Gemeinde Wieck a. Darß für die Ortslage Bliesenrade (§ 35 Abs. 6 BauGB)

Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1.298) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V 2011, S. 777), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.06.2018 folgende Änderung an der Außenbereichssatzung für die Ortslage Bliesenrade als Satzung erlassen:

Der § 3 Abs. 1 der Außenbereichssatzung wird wie folgt neu gefasst:

Die Neuerrichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen ist unzulässig. Hiervon abweichend dürfen außerhalb des Küstenschutzstreifens Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie Stellplätze und Garagen im Sinne des § 12 BauNVO errichtet oder wesentlich geändert werden. Die außerhalb des Küstenschutzstreifens errichteten Nebenanlagen, die Gebäude sind und Garagen, dürfen in der Summe eine Grundfläche von 75 m² nicht überschreiten. Die Oberkante der Nebenanlagen und Garagen darf ein Maß von 5 m über der Geländeoberfläche nicht überschreiten. Von der Satzung bleibt die Anwendung des § 35 Abs. 4 BauGB unberührt.

Der Hinweis unter Ziff. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Das Satzungsgebiet liegt teilweise innerhalb des 150 m Küstenschutzstreifens gemäß § 29 NatSchAG M-V. Innerhalb des Küstenschutzstreifens dürfen bauliche Anlagen nicht errichtet oder wesentlich geändert werden.

Der Hinweis unter Ziff. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Das Satzungsgebiet liegt vollständig innerhalb des 200 m Gewässerschutzstreifens gemäß § 89 LWaG M-V. Die Errichtung, wesentliche Änderung oder Beseitigung baulicher Anlagen in einem Abstand von 200 Metern von der Mittelwasserlinie bedarf bei der Wasserbehörde der rechtzeitigen Anzeige. Das Vorhaben ist zu untersagen, wenn es nicht mit den Belangen des Küstenschutzes als öffentliche Aufgabe vereinbar ist.

Der Hinweis unter Ziff. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Das Satzungsgebiet liegt teilweise im hochwassergefährdeten Bereich. Der Bemessungshochwasserstand (BHW) für den Küstenabschnitt Bliesenrade beträgt 1,90 m NHN = 1,75 m HN. Flächen unterhalb dieses Höhnenniveaus können bei Eintritt des BHW überflutet werden. Bei Neuerrichtung von Wohngebäude auf der Grundlage von § 35 Abs. 1 und 4 BauGB ist die Anordnung des Erdgeschossfußbodens auf das Höhnenniveau des BHW erforderlich. Bei Errichtung von sonstigen baulichen Anlagen ist zur Vermeidung von Schäden, ggf. auch gegenüber Dritten, der Bemessungshochwasserstand bei der Standsicherheit zu beachten. Gegenüber dem Land Mecklenburg-Vorpommern können keine Ansprüche zur nachträglichen Errichtung von Hochwasser- und Sturmflutschutzanlagen geltend gemacht werden. Das Land Mecklenburg-Vorpommern übernimmt auch keine Haftung für Schäden infolge von Sturmfluten, unabhängig davon, ob der Standort durch Küstenschutzanlagen gesichert war oder nicht.

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- aktualisierter Gebäudebestand (nicht eingemessen)
- Gebäude nicht mehr vorhanden

IV. KENNZEICHNUNGEN

- Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, hier: Überflutungsgefährdeter Bereich (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB)

VERFAHRENSVERMERKE

vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 27.06.2017.
- Die Gemeindevertretung hat am 12.12.2017 den Entwurf der Außenbereichssatzung mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der Außenbereichssatzung hat mit der Begründung in der Zeit vom 26.02.2018 bis zum 10.04.2018 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 in Anwendung des § 3 Abs. 2 BauGB im Amt Darß-Fischland, Chausseestr. 68a, 18375 Born a. Darß und gleichzeitig durch Einstellung in das Internet unter www.darss-fischland.de öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, in der Zeit vom 09.02.2018 bis zum 25.02.2018 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln sowie vom 09.02.2018 bis zum 25.02.2018 durch Einstellung in das Internet unter www.darss-fischland.de ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB mit Schreiben vom 19.02.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 26.06.2018 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die Außenbereichssatzung wurde am 26.06.2018 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zur Außenbereichssatzung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.06.2018 gebilligt.

Wieck a. Darß, 10.7.18



Evers
Bürgermeister

- Die Außenbereichssatzung wird hiermit ausgefertigt.

Wieck a. Darß, 10.7.18



Evers
Bürgermeister

ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Außenbereichssatzung (wurde durch die 1. Änderung der Satzung nicht geändert, Darstellung dient nur dem besseren Verständnis)

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Grenze von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts

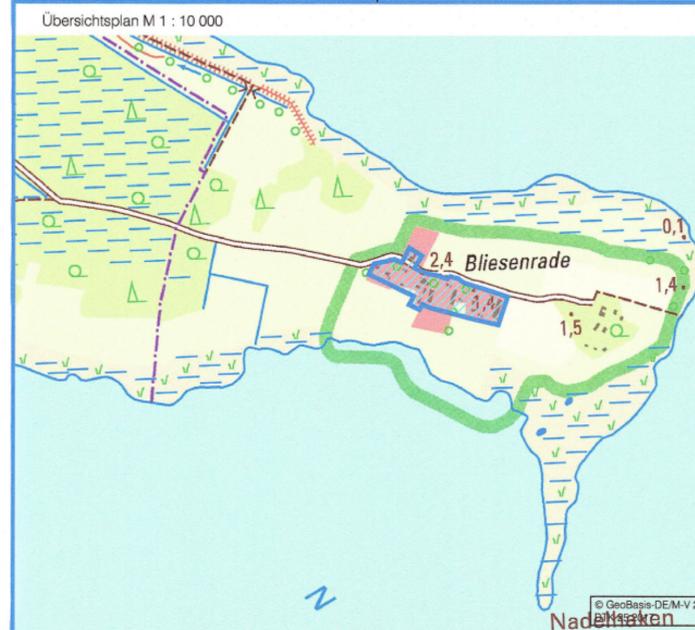
Küstenschutzstreifen (§ 29 NatSchAG M-V)

1. Änderung der Außenbereichssatzung der Gemeinde Wieck a. Darß

Landkreis Vorpommern-Rügen

für die Ortslage Bliesenrade

nach § 35 Abs. 6 BauGB



Wieck a. Darß, 26.06.2018



Evers
Bürgermeister

Dipl.- Ing. Reinhard Böhm Architekt für Stadtplanung, AKMV 2014-95-1-c

bsd • Warnowufer 59 • 18057 Rostock • Tel. (0381) 377 06 41 • Fax (0381) 377 06 59

